

ANHANG IV
**MELDEBÖGEN FÜR ANBIETER VON KRYPTOWERTE-DIENSTLEISTUNGEN –
ERLÄUTERUNGEN**

Inhaltsverzeichnis

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	2
I. AUFBAU	2
II. UMFANG DER DATENMELDUNG.....	2
TEIL II: ANGABEN ZU INHABERN (S. 06.01 UND S. 06.02).....	3
III. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN ZUM MELDEBOGEN S 06.01	3
IV. HINWEISE ZU BESTIMMTEN POSITIONEN DES MELDEBOGENS S 06.01	3
V. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN ZUM MELDEBOGEN S 06.02	4
VI. HINWEISE ZU BESTIMMTEN POSITIONEN DES MELDEBOGENS S 06.02	5
TEIL III: ANGABEN ZU TRANSAKTIONEN (S 07.05).....	6
VII. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN ZUM MELDEBOGEN S 07.05	6
VIII. HINWEISE ZU BESTIMMTEN POSITIONEN DES MELDEBOGENS S 07.05	7

TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

I. Aufbau

1. Dieser Anhang enthält Erläuterungen zu den Meldebögen für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen, die ihrer Meldepflicht nachkommen müssen.
2. Dieser Anhang bezieht sich auf zwei verschiedene Meldebögen:
 - (a) Angaben zu Inhabern (S 06.01 und S 06.02)
 - (b) Angaben zu Transaktionen (S 07.05)
3. Zu jedem Meldebogen werden gegebenenfalls Rechtsgrundlagen angegeben. Dieser Teil der Leitlinien umfasst nähere Angaben zu allgemeineren Aspekten der Meldungen in den einzelnen Meldebogenblöcken und Erläuterungen zu spezifischen Positionen.
4. In den Erläuterungen wird folgende allgemeine Notation verwendet: {Meldebogen; Zeile; Spalte; Z-Achse}.

II. Umfang der Datenmeldung

5. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten den Emittenten die in diesem Anhang genannten Informationen zur Verfügung stellen. Mit Ausnahme des Meldebogens S 07.05, in dem alle Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token erfasst werden sollten, sollten sie die Informationen den Emittenten von E-Geld-Token übermitteln, die auf eine amtliche Währung eines EU-Mitgliedstaats bezogen sind.
6. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten die Meldebögen dieses Anhangs vierteljährlich zu den Meldestichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember übermitteln. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten diese Meldebögen jeweils bis zum 21. April, 21. Juli, 21. Oktober und 21. Januar einreichen.
7. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten die Meldebögen in diesem Anhang den jeweiligen Emittenten getrennt für die einzelnen Token im Anwendungsbereich übermitteln und dabei dem Emittenten mitteilen, welcher Token Gegenstand der jeweiligen Datenmeldung ist, indem sie den Identifizierungscode, die Referenz oder den Namen des Tokens, soweit verfügbar, basierend auf dem für den Token gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2023/1114¹ veröffentlichten Whitepaper angeben.

¹ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

TEIL II: ANGABEN ZU INHABERN (S. 06.01 und S. 06.02)

III. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 06.01

8. Der Meldebogen S 06.01 enthält die erforderlichen Angaben zu den Inhabern, die den Emittenten zu übermitteln sind, damit die Emittenten die Anzahl der Inhaber für den Meldebogen S 01.00 des Emittenten gemäß Anhang I und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 der Kommission² genau berechnen können. Im Meldebogen S 06.01 sollten nur Inhaber angegeben werden, bei denen es sich um juristische Personen handelt.
9. Dieser Meldebogen sollte Angaben zum Ende des Meldestichtags gemäß dem Meldebogen S 01.00 „Anzahl der Inhaber – zum Meldestichtag“ enthalten, der den Emittenten entsprechend den Angaben in Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 der Kommission zu übermitteln ist. Das Land eines Inhabers sollte wie folgt durch den Standort des Inhabers bestimmt werden: bei juristischen Personen durch die Anschrift des Gesellschaftssitzes.

IV. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 06.01

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	<p><u>Name</u></p> <p>Der amtliche eingetragene Name bei juristischen Personen, einschließlich aller Hinweise auf die Gesellschaftsform gemäß dem nationalen Gesellschaftsrecht, in Übereinstimmung mit der eindeutigen Kennung des Inhabers in Spalte 0020 dieses Meldebogens.</p>
0020	<p><u>Code</u></p> <p>Der Code als Teil einer Zeilenkennung muss jeweils ein Unternehmen bezeichnen. Der Code sollte spezifisch sein und durchgängig in allen Meldebögen und einheitlich im Zeitverlauf verwendet werden. Das Codefeld sollte immer ausgefüllt sein.</p> <p>Der Code des Inhabers, z. B. die Rechtsträgerkennung (LEI) bei juristischen Personen, oder sonstige verfügbare amtliche Kennungen. Ist eine Rechtsträgerkennung verfügbar, sollte diese Rechtsträgerkennung angegeben werden.</p> <p>Um den Emittenten den Datenabgleich zu erleichtern, sollte bei der Meldung des Codes folgender Ansatz vorgezogen werden. Es gibt eine Liste mit verschiedenen Arten von Codes für juristische Personen. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten die erste verfügbare Art von Code aus der in Spalte 0030 angegebenen Liste melden, beginnend mit der ersten Option auf der Liste, und sich dann für die restlichen Optionen der Reihe nach abwärts bewegen, falls diese Art von Kennung für den Inhaber nicht verfügbar ist.</p>

² Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 der Kommission vom 20. November 2024 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Meldungen im Zusammenhang mit vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die keine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist (ABl. L, 2024/2902 vom 28.11.2024).

0030	<p><u>Art des Codes</u></p> <p><u>Arten von Codes juristischer Personen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsträgerkennung („LEI“) 2. amtliche nationale Registernummer oder europäische einheitliche Kennung (EUID) gemäß der Richtlinie (EU) 2017/1132³ 3. amtliche Steuernummer 4. andere Art von Identifikationsnummer <p>Die Art des Codes sollte stets angegeben werden.</p>
0040	<p><u>Kleinanleger/Nicht-Kleinanleger</u></p> <p>Je nach betreffendem Inhaber ist „Kleinanleger“ oder „Nicht-Kleinanleger“ anzugeben.</p> <p>Der Begriff „Kleinanleger“ sollte angegeben werden, wenn der betreffende Inhaber als Kleinanleger im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 37 der Verordnung (EU) 2023/1114 gilt.</p> <p>In anderen Fällen sollte der Begriff „Nicht-Kleinanleger“ angegeben werden.</p>
0050	<p><u>Land</u></p> <p>Gemäß Punkt 9 dieses Anhangs ist der Namen des Landes anzugeben, in dem der betreffende Inhaber ansässig ist.</p>

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
	Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten eine Zeile für jeden spezifischen Inhaber vergeben, der in den Anwendungsbereich fällt.

V. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 06.02

10. Der Meldebogen S 06.02 enthält die erforderlichen Angaben zu den Inhabern, die den Emittenten zu übermitteln sind, damit die Emittenten die Anzahl der Inhaber für den Meldebogen S 01.00 des Emittenten gemäß Anhang I und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 der Kommission genau berechnen können. Im Meldebogen S 06.02 sollten nur Inhaber angegeben werden, bei denen es sich um natürliche Personen handelt.
11. Dieser Meldebogen sollte Angaben zum Ende des Meldestichtags gemäß dem Meldebogen S 01.00 „Anzahl der Inhaber – zum Meldestichtag“ enthalten, der den Emittenten entsprechend den Angaben in Anhang I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 der Kommission zu übermitteln ist. Das Land eines Inhabers sollte wie folgt durch den Standort des Inhabers bestimmt werden: bei natürlichen Personen durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt.

³ Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

12. Zur Meldung des Hash-Werts der CONCAT-Kennung für jeden Inhaber sollte bei Inhabern, die natürliche Personen in Spalte 0010 sind, wie folgt vorgegangen werden:

- (a) Erstens sollte die natürliche Person anhand ihrer CONCAT-Kennung identifiziert werden, d. h. anhand des Ergebnisses der Verkettung der folgenden Elemente in der folgenden Reihenfolge:
- i. ISO 3166-1 Alpha-2-Ländercode (zwei Buchstaben) für die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person;
 - ii. Geburtsdatum der natürlichen Person im Format JJJMMTT;
 - iii. die ersten fünf Buchstaben des Vornamens und
 - iv. die ersten fünf Buchstaben des Nachnamens.

Namensvorsätze sind auszuschließen, und Vor- und Nachnamen aus weniger als fünf Zeichen sind durch „#“ zu ergänzen, damit sämtliche Angaben von Namen und Nachnamen gemäß Absatz 12 Buchstabe a Ziffern iii und iv fünf Zeichen umfassen. Es sind ausschließlich Großbuchstaben zu verwenden. Es dürfen keine Apostrophe, Akzente, Bindestriche, Satz- oder Leerzeichen verwendet werden. Zum Beispiel lautet die CONCAT-Kennung von Jañe Döe, der am 1. Januar 1910 geboren wurde und die schwedische Staatsangehörigkeit besitzt: SE19100101JANE#DOE##.

- (b) Nach Erhalt der CONCAT-Kennung sollten Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen die personenbezogenen Daten des Inhabers des Tokens anonymisieren, indem sie diese mit dem Standard-Hash-Algorithmus 256 (SHA-256) verarbeiten. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten dann in Spalte 0010 den sogenannten Hash-Wert der CONCAT-Kennung melden, der das Ergebnis der in Absatz 12 Buchstabe a beschriebenen CONCAT-Kennung nach der Verarbeitung mit dem SHA-256-Algorithmus ist. Der zu meldende Hash-Wert der CONCAT-Kennung von Jañe Döe würde beispielsweise wie folgt lauten: 61d0ca6dbc632b379d6c8f57705bd7e6b13daf37d9398605cc2a252be75fdecb.

VI. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 06.02

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	<p><u>Hash-Wert für CONCAT-Kennung</u></p> <p>Der Hash-Wert für die CONCAT-Kennung für natürliche Personen gemäß der in Absatz 12 beschriebenen Vorgehensweise.</p>
0020	<p><u>Kleinanleger/Nicht-Kleinanleger</u></p> <p>Je nach betreffendem Inhaber ist „Kleinanleger“ oder „Nicht-Kleinanleger“ anzugeben.</p> <p>Der Begriff „Kleinanleger“ sollte angegeben werden, wenn der betreffende Inhaber als Kleinanleger im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 37 der Verordnung (EU) 2023/1114 gilt.</p>

	In anderen Fällen sollte der Begriff „Nicht-Kleinanleger“ angegeben werden.
0030	<u>Land</u> Gemäß Punkt 11 dieses Anhangs ist der Namen des Landes anzugeben, in dem der betreffende Inhaber ansässig ist.

TEIL III: ANGABEN ZU TRANSAKTIONEN (S 07.05)

VII. Allgemeine Anmerkungen zum Meldebogen S 07.05

13. Meldebogen S 07.05 enthält Informationen zur Gesamtzahl und zum aggregierten Gesamtwert der Transaktionen während des Meldezeitraums, die mit der Verwendung als Tauschmittel zusammenhängen und entweder als Zuflüsse in die EU oder als Abflüsse aus der EU betrachtet werden. Diese, den Emittenten bereitgestellten, Informationen sind für die Bewertung der Signifikanz gemäß Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe e und den weiteren Ausführungen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1506 der Kommission⁴ relevant.
14. Für die Zwecke dieses Meldebogens sollten die Transaktionen, die in Artikel 22 der Verordnung (EU) 2023/1114 definiert und in den von der Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards als mit der Verwendung als Tauschmittel zusammenhängend spezifiziert sind, in den Anwendungsbereich fallen.
15. Dieser Meldebogen sollte den Anforderungen, der Methodik und dem Anwendungsbereich entsprechen, die in den von der Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2023/1114 angenommenen technischen Regulierungsstandards festgelegt sind, mit Ausnahme der folgenden Spezifikationen:
 - (a) Für diesen Meldebogen sollten alle vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token, einschließlich E-Geld-Token, die auf eine amtliche Währung eines EU-Mitgliedstaats referenziert sind, in den Anwendungsbereich fallen.
 - (b) Bei diesem Meldebogen ist entweder der Zahlungsempfänger oder der Zahler der Transaktion in der EU ansässig. Wenn der Zahler in der EU ansässig ist, sind diese Transaktionen für Zeile 0020 Abflüsse aus der EU zu berücksichtigen. Wenn der Zahlungsempfänger in der EU ansässig ist, sind diese Transaktionen für Zeile 0010 Zuflüsse in die EU zu berücksichtigen.
 - (c) Für diesen Meldebogen ist keine Aufschlüsselung für den einheitlichen Währungsraum erforderlich.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2024/1506 der Kommission vom 22. Februar 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Spezifizierung bestimmter Kriterien für die Einstufung vermögenswertereferenzierter Token und E-Geld-Token als signifikant (ABl. L, 2024/1506 vom 30.5.2024).

- (d) Für diesen Meldebogen sollten die Gesamtzahl und der aggregierte Gesamtwert der Transaktionen während des Meldezeitraums und nicht die Durchschnittswerte berechnet werden.
16. Die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten mithilfe des folgenden Ansatzes ermitteln, welche Transaktionen in den Anwendungsbereich dieses Meldebogens fallen und zu erfassen sind:
- (a) Transaktionen, bei denen der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen des Begünstigten oder Zahlungsempfängers der Transaktion fungiert, an der der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen beteiligt ist. In diesen Fällen interagiert der Originator oder Zahler der Transaktion entweder ebenfalls über einen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen oder ohne Beteiligung eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, z. B. über seine selbstverwaltete elektronische Geldbörse.
- (b) Transaktionen, bei denen der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen des Originators oder Zahlers der Transaktion fungiert, an der der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen beteiligt ist. In diesen Fällen interagiert der Begünstigte oder Zahlungsempfänger der Transaktion ohne Beteiligung eines Anbieters von Kryptowerte-Dienstleistungen, z. B. über seine selbstverwaltete elektronische Geldbörse. Diese Arten von Transaktionen werden nach bestem Ermessen berechnet und im Meldebogen berücksichtigt, da der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen des Originators oder Zahlers der Transaktion möglicherweise nur begrenzte Informationen über die beiden an den Übertragungen beteiligten Inhaber hat.

VIII. Hinweise zu bestimmten Positionen des Meldebogens S 07.05

Zeile	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	<u>Zuflüsse in die EU</u> Transaktionen, bei denen der Zahlungsempfänger der Transaktion in der EU und der Zahler der Transaktion außerhalb der EU ansässig sind.
0020	<u>Abflüsse aus der EU</u> Transaktionen, bei denen der Zahler der Transaktion in der EU und der Zahlungsempfänger der Transaktion außerhalb der EU ansässig ist.

Spalte	Rechtsgrundlagen und Erläuterungen
0010	<u>Anzahl</u> Die Gesamtzahl der Transaktionen im Meldezeitraum.
0020	<u>Betrag</u> Der aggregierte Gesamtwert der Transaktionen im Meldezeitraum.